

# **BVGer E-5645/2024 vom 18. September 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5645\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5645_2024)

FR: TAF E-5645/2024 du 18 septembre 2024

IT: TAF E-5645/2024 del 18 settembre 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerde gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die in der Beschwerde gestellten prozessualen Anträge, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, zudem sei die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs superprovisorisch zu verfügen, wird nicht eingetreten, da der vorliegenden Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht anlässlich der Beschwerde eine Verfahrensverzögerung geltend, welche bei ihm viel Stress und Unsicherheit erzeugt und seine psychische Gesundheit beeinträchtigt habe.

### **E. 2.3**

Die lange Dauer des Verfahrens ist bedauerlich und es ist verständlich, dass dies beim Beschwerdeführer zu Unsicherheit geführt hat. Dem Beschwerdeführer hätte es aber jederzeit freigestanden, eine Verfahrensstandsanfrage zu stellen und gegebenenfalls eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen. Durch das Vorliegen des Entscheids dürfte

sich nun auch die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Unsicherheit über den zukünftigen Verbleib verbessern. Die lange Verfahrensdauer ändert darüber hinaus nichts an der Richtigkeit des Entscheids (vgl. nachfolgende Erwägungen).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 3.2**

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

### **E. 5.2**

Den Akten zufolge wurde der Beschwerdeführer in Griechenland als Flüchtling anerkannt. Zwar trifft es zu, dass seine Aufenthaltsbewilligung in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Vorliegend ist aber unbestritten und belegt, dass die griechischen Behörden der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 21. Dezember 2021 vorbehaltlos zugestimmt haben (vgl. SEM-Akte [...]22/1). Diese Zustimmung zur Rückübernahme wurde darüber hinaus am 17. August 2024 von den griechischen Behörden bestätigt (vgl. SEM-Akte [...]36/2). Es ist daher davon auszugehen, dass die inzwischen abgelaufene Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers bei Ankunft in Griechenland verlängert wird und sich der Beschwerdeführer mithin nach der Rückreise legal in Griechenland aufhalten kann.

### **E. 5.3**

Griechenland ist ein EU-Staat und gilt gemäss einem Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 als sicherer Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG.

### **E. 5.4**

Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2**

In den Beschwerden wird im Wesentlichen - nebst Ausführungen zur allgemeinen Lage von Personen mit Schutzstatus in Griechenland - geltend gemacht, dass gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ein Asylgesuch nicht einzig mit dem Argument als unzulässig abgelehnt werden dürfe, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt worden sei, sofern die Person eine drohende Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehungsweise Art. 3 EMRK geltend mache, da eine solche zur Rechtswidrigkeit der Nichteintretensentscheidung führe. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Gesundheitsprobleme als spezifisch vulnerabel einzustufen. Aufgrund dieser Probleme sowie der nichtvorhandenen Integrationsmassnahmen in Griechenland sei es für ihn im Falle einer Rückkehr nach Griechenland praktisch unmöglich, auf dem regulären Arbeitsmarkt ein Einkommen zu generieren. Darüber hinaus habe er in Griechenland keinerlei Unterstützung durch den Staat erhalten, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, sich zu integrieren. Dies im Gegensatz zur Schweiz, wo ihm die Integration gelungen sei. Er spreche nach nur drei Jahren bereits sehr gut Deutsch und habe sich hier ein soziales Umfeld aufgebaut. Dieselben Bemühungen seien in Griechenland gescheitert, weil ihm von staatlicher Seite nicht die notwendige Unterstützung angeboten worden sei. Aufgrund dessen verstosse der Wegweisungsvollzug nach Griechenland gegen Art. 3 EMRK. Die Lebensbedingungen in den griechischen Asylunterkünften sei von Gewalt und schwierigen Lebensbedingungen geprägt, was - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - kein alleinstehendes Ereignis, sondern die Norm sei. Er habe dies bereits am eigenen Leib erfahren und keine angemessene behördliche Unterstützung erhalten, da die Polizei überlastet gewesen sei. Griechenland verstosse zudem gegen diverse Rechte, die ihm gemäss der Qualifikationsrichtlinie zustehen würden. Aufgrund der anerkannten schlechten Umstände für Schutzberechtigte gebe es in Deutschland mittlerweile eine einheitliche Rechtsprechung, welche die Rückführung nach Griechenland für unzulässig erachte (vgl. Laienbeschwerde S. 9). Bei einer Wegweisung nach Griechenland drohe ihm zudem gestützt auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD; SR 0.104) (erneut) gravierende Diskriminierung in Griechenland, welche mit unmenschlichen Lebensbedingungen respektive unmenschlicher Behandlung verbunden sei. Er sei klar aufgrund seiner Nationalität/Herkunft Opfer von Gewalt geworden. Das Non-Refoulementverbot sei ebenfalls verletzt.

### **E. 8.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 8.2**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 8.1) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.2).

### **E. 8.3**

Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstünde. Der Beschwerdeführer hat sich nach der Schutzgewährung nur sehr kurz in Griechenland aufgehalten. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf seine pauschalen Angaben zu seinen Bemühungen (vgl. Laienbeschwerde S. 9 f.), sich in Griechenland eine Lebensgrundlage aufzubauen respektive um Hilfe zu ersuchen, ist nicht davon auszugehen, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hätte, um Zugang zu den ihm zustehenden Leistungen zu erhalten. An der Einschätzung des Gerichts vermag auch der Entscheid des EGMR vom 18. April 2024 (Nr. 59841/19) nichts zu ändern, zumal es in jenem Entscheid um die Lebensbedingungen und medizinische Hilfe in den Aufnahme- und Identifikationszentren für Asylsuchende ging; und nicht um Bedingungen von Personen, die - wie der Beschwerdeführer - internationalen Schutz erhalten haben. Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschwerdeführer aus der zitierten Deutschen Rechtsprechung (vgl. Laienbeschwerde S. 9) ableiten, zumal die Schweiz nicht an die Rechtsprechung eines Drittstaates gebunden ist. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3

EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-rechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Die vom Beschwerdeführer pauschal und unsubstantiiert angeführten psychischen Probleme und die unsubstantiierte Behauptung, er habe um Bewilligung eines Arztbesuchs in der Schweiz ersucht, welche ihm verweigert worden sei (vgl. Laienbeschwerde S. 3), vermag an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern und es ist auf diese Ausführungen zu verweisen (vgl. SEM-Akte [...]42/12 S. 9 f.), zumal die Vorinstanz nach vorgenommenen Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ausführte, er habe sich bei der Betreuung nie wegen gesundheitlicher Probleme gemeldet und sei aktuell in keiner medizinischen Betreuung oder Behandlung und nehme keine Medikamente. Die Vorinstanz hat den medizinischen Sachverhalt vollständig und korrekt abgeklärt.

#### **E. 8.4**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist zulässig.

#### **E. 8.5**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung gilt mit Bezug auf Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen wie beispielsweise Menschen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind; hingegen erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser, es bestünden besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann (vgl. zum Ganzen das oben zitierte Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.1 und E. 11.5.3). Wird im konkreten Einzelfall festgestellt, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besteht, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

#### **E. 8.6**

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht hat und sich keine Hinweise darauf finden lassen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Bei ihm handelt es sich um einen (...)-jährigen Mann. Konkrete Hinweise auf eine ausgeprägte Hilflosigkeit im alltäglichen Leben lassen sich den Akten nicht entnehmen. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aktiv um Unterstützung bei den griechischen Behörden ersucht hätte und ihm diese verweigert beziehungsweise die ihm zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten wären. Mit Erhalt der Flüchtlingseigenschaft stehen dem Beschwerdeführer in

Griechenland grundsätzlich die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (insbesondere Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, Wohnraum und medizinischer Versorgung) zu. Dem Beschwerdeführer ist zuzumuten, sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Abgesehen von allgemeinen Beschreibungen der anerkanntermassen schwierigen Situation von Schutzberechtigten in Griechenland mit Hinweis auf diesbezügliche Berichte, setzt sich die Beschwerde mit diesen Erwägungen nicht auseinander. Damit vermag der Beschwerdeführer die geltende Legalvermutung nicht umzustossen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich nicht um eine vulnerable Person im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung. Sollte der Beschwerdeführer darüber hinaus in Zukunft auf medizinische Versorgung (insbesondere auch im Hinblick auf die geltend gemachte Suchtproblematik) oder psychologische Behandlung angewiesen sein, ist es ihm zuzumuten, diese in Griechenland in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen ist diesbezüglich vollumfänglich auf die detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. SEM-Akte [...] -42/12 S. 5 ff.). Bezüglich der geltend gemachten Diskriminierung ist es dem Beschwerdeführer darüber hinaus zumutbar, sich im Wiederholungsfall an die zuständigen Behörden zu wenden, zumal die geltend gemachte Diskriminierung beziehungsweise der Vorfall mit dem Messer im Asylheim durch andere Bewohner stattgefunden hat (vgl. SEM-Akte [...] -18/2), wo sich der Beschwerdeführer künftig wohl nicht mehr aufhalten wird. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht zumutbar, nach so langer Zeit die Schweiz verlassen zu müssen, er habe sich erfolgreich integriert, spreche sehr gut Deutsch und habe sich um eine Arbeitsstelle bemüht sowie viele Freunde gefunden, kann der Beschwerdeführer vorliegend ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer befindet sich seit ungefähr 2 Jahren und 10 Monaten in der Schweiz. Bei dieser Dauer ist vorliegend nicht von einer derart tiefgreifenden Verwurzelung auszugehen, dass eine Überstellung nach Griechenland unzumutbar wäre, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen erwachsenen Mann handelt. Das Absolvieren von Deutschkursen vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Bei den Bemühungen um eine Arbeitsstelle handelt es sich zudem lediglich um eine nicht belegte und unsubstantiierte Behauptung. Im Übrigen hielt sich der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz insgesamt etwas mehr als zwei Jahre - und somit ähnlich lang - in Griechenland auf (vgl. SEM-Akten [...] -13/6; [...] -18/2). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.7**

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, hat die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und korrekt festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt. Das Subeventualbegehren um Rückweisung der Sache zu weiteren Sachverhaltsabklärungen und zur Neuurteilung erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8.8**

Vor diesem Hintergrund ist auch das Subsubeventualbegehren betreffend das Einholen von verschiedenen Garantien und Zusicherungen abzuweisen.

#### **E. 8.9**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland ist schliesslich möglich, zumal die griechischen Behörden am 21. Dezember 2021 der Rückübernahme explizit und vorbehaltlos zugestimmt haben und diese Zustimmung am 17. August 2024

bestätigten.

#### **E. 8.10**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 11**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da das Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.